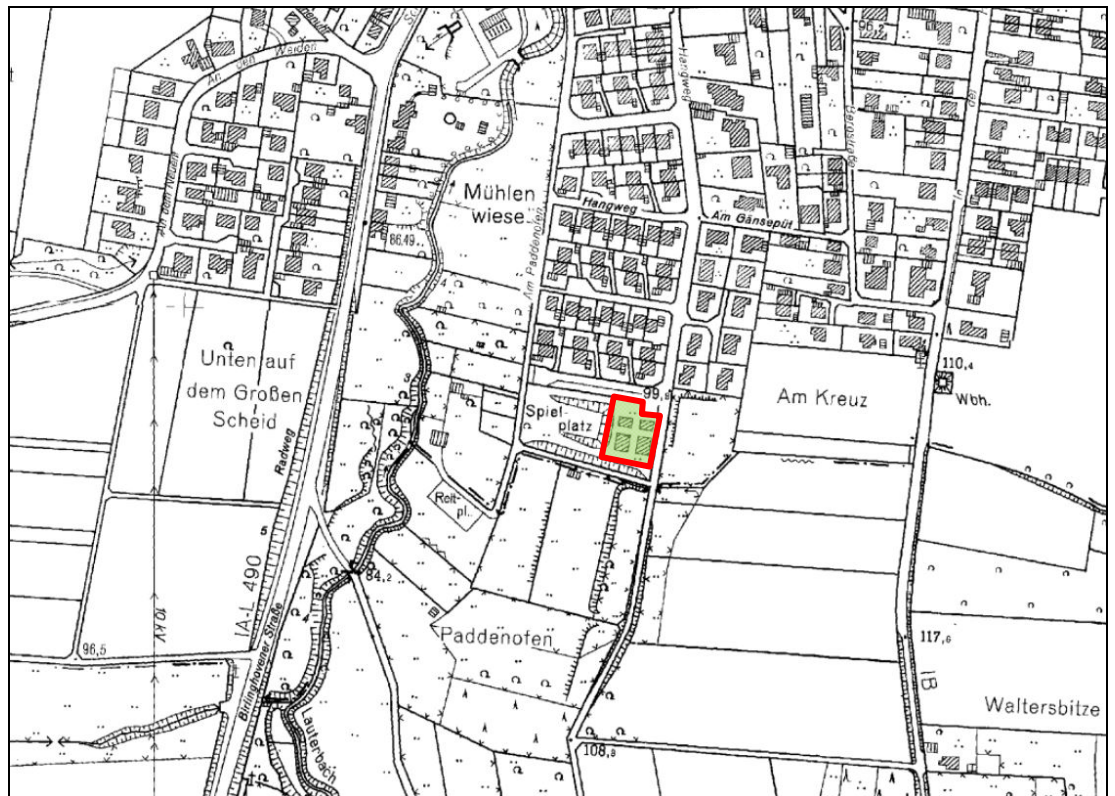


Bebauungsplan Nr. 805 'Gänsepütz', 4. Änderung Sankt Augustin, Gemarkung Birlinghoven (4008), Flur 02, Flurstück 616



Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)

Auftraggeber: Stadt Sankt Augustin
Fachdienst Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53125 Bonn

Bonn, den 28. Oktober 2015 , aktualisiert 02. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Auswertung verfügbarer Daten	4
5	Potenzialeinschätzung	6
5.1	Amphibien	6
5.2	Reptilien	6
5.3	Vögel	7
6	Vermeidung und Ausgleich	8
7	Zusammenfassung	9

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt den seit dem 24. Februar 1978 gültigen Bebauungsplan Nr. 805 'Gänsepütz' im Stadtteil Birlinghoven zu ändern. Ziel der 4. Änderung ist die Schaffung von Kapazitäten für die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Form von Wohncontainern aus Fertigbauteilen.

Bei baurechtlichen Genehmigungen besteht die Verpflichtung den Artenschutz gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG¹ zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Im Folgenden werden in einer überschlägigen Weise das potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet (Stufe I – Vorprüfung).

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*“ des MUNLV² in Verbindung mit der *'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'*³.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung basiert auf einer Ortsbesichtigung am 12. Oktober 2015 und einer fachlichen Einschätzung durch den Diplom Biologen Stefan Möhler, sowie einer Auswertung verfügbarer Daten.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Die angestrebte Bebauungsplanänderung betrifft die etwa 1.620 m² große Teilfläche des städtischen Flurstücks der Gemarkung Birlinghoven, Flur 2, Flurstück 616. Das Bebauungsplangebiet ist derzeit als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Altenwohnheim' festgesetzt. Zukünftig soll die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen' ausgewiesen werden. Bereits von etwa 1994 bis 2004 wurden auf dem Gelände Container für die Unterbringung von Flüchtlingen aufgestellt. Die Wohncontainer sind nicht mehr vorhanden, die befestigte Fläche ist entsiegelt, so dass sich mittlerweile ein Grasbewuchs eingestellt hat. Die umgebenden Gehölze bestehen aus überwiegend Eschen-Jungwuchs.

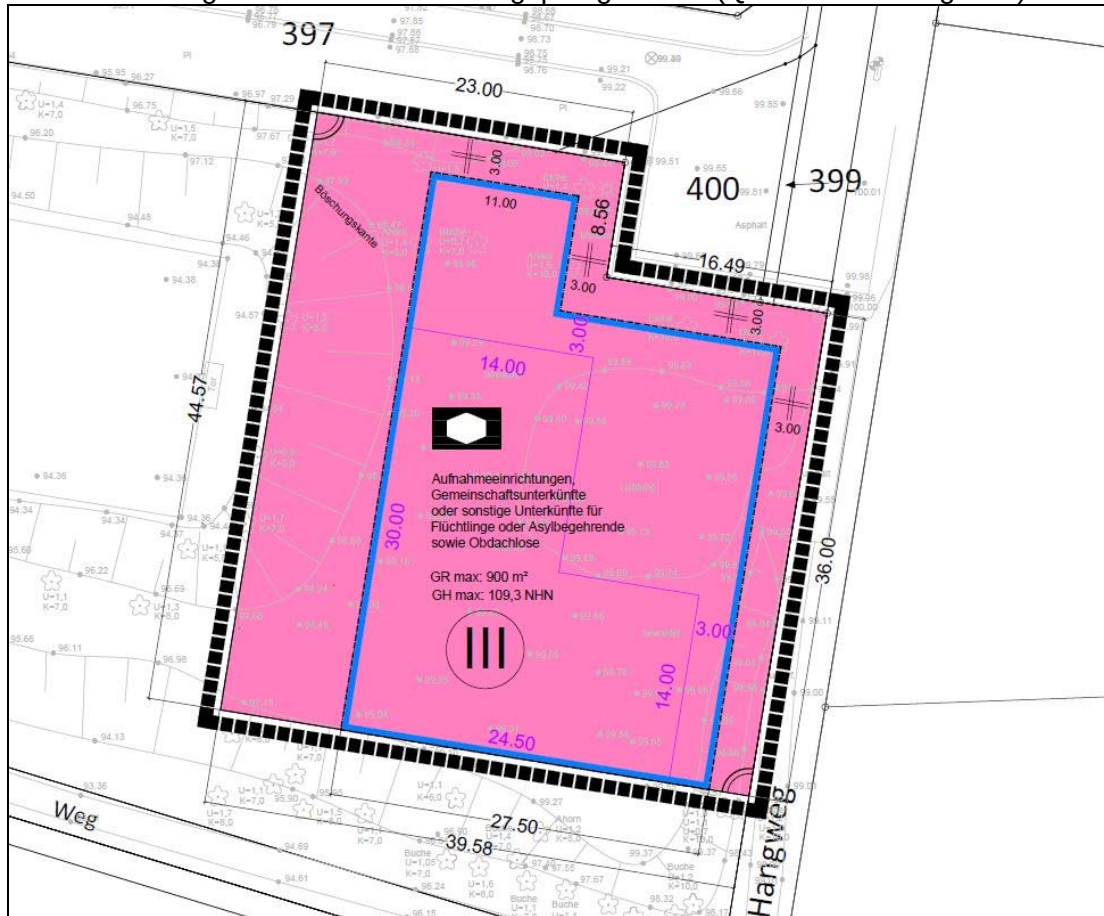
Das Plangebiet befindet sich am Südrand des Ortsteils Birlinghoven an der Straße am Hangweg, nördlich schließt sich eine Wohnbebauung an. Östlich der Fläche verläuft ein Wirtschaftsweg. Das Grundstück wird südlich von einem Gehölzstreifen begrenzt, der planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist. Im Osten schließt sich eine Hangkante mit einem dahinter liegenden Bolzplatz an. Das gesamte Grundstück ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Weidegrünland) umgeben, die unter Landschaftsschutz stehen. Etwa 150 m östlich verläuft der Lauterbach.

Abb. 1: Schrägluftbild mit Lage des Plangebietes (Quelle: BING)



Im Plangebiet sollen Wohngebäude aus Fertigbauteilen auf einer Grundfläche von max. 900 m² errichtet werden. Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf maximal 109,3 m NHN begrenzt (ca. 10 m). Zulässig sind Flach- sowie Satteldächer mit einer Neigung von 45°. Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie 30 m² umbauten Raum nicht überschreiten.

Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes (Quelle: Stadt Augustin)



Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung von hier möglicherweise vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) BNatSchG führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind insbesondere durch den Verlust von Habitaten möglich, wenn sich darin Tiere aufhalten und im Falle der Bautätigkeit keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Störungswirkungen auf lokale Populationen

Eine Störung von lokalen Populationen artenschutzrechtlich relevante Tiere ergibt sich durch Beunruhigung / Scheuchwirkung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. Zerschneidungswirkung (Verschattung oder Silhouettenwirkung von Gebäuden). Die lokale Population einer Art kann je nach Seltenheit und Fortpflanzungsverhalten ein Einzelvorkommen, ein Brutrevier oder eine Brutkolonie darstellen.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

Im vorliegenden Fall sind die Wirkungen, die zu einer Tötung von Arten führen, eng mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf dem Gelände verbunden. Hierdurch ergeben sich möglicherweise dauerhafte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, falls besonders oder streng geschützte Tierarten vorkommen.

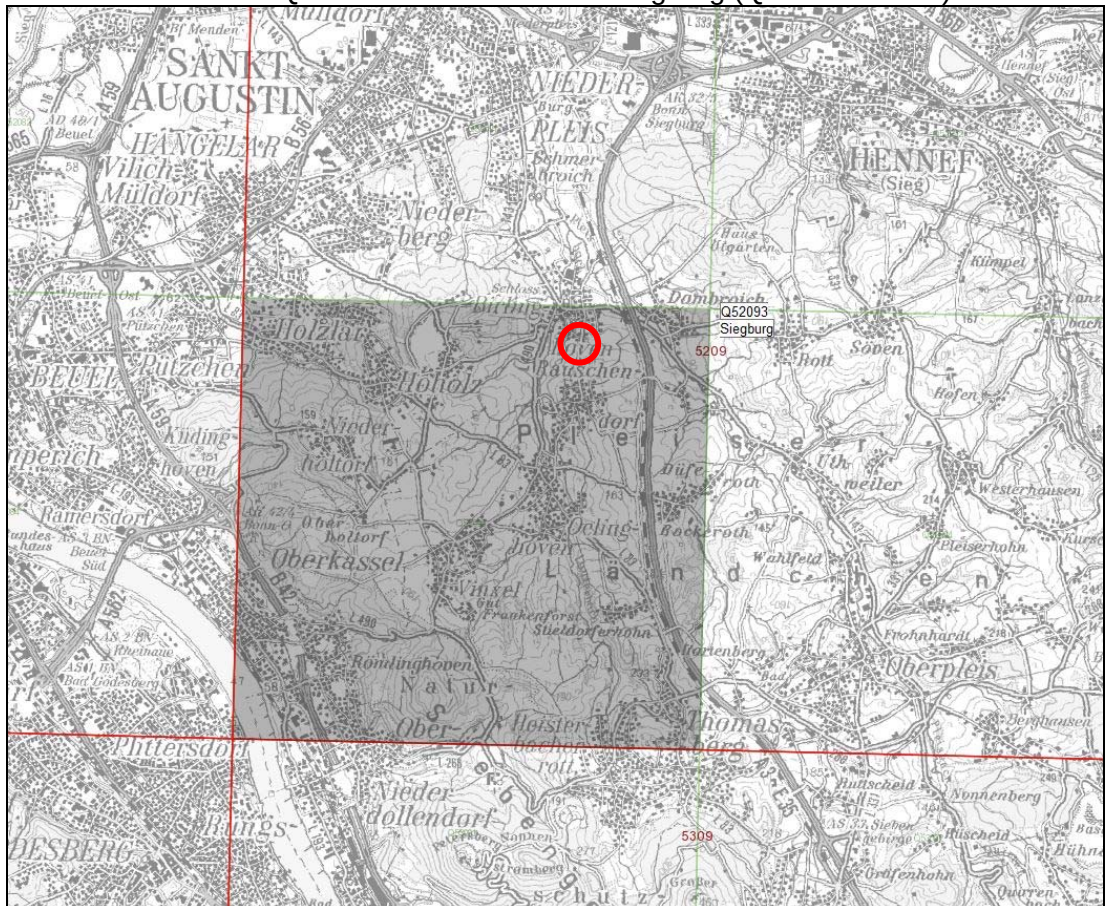
4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Verfügbare Daten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 3. Quadranten des Messtischblattes '5209 Siegburg'⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. graue Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 3: Übersicht 3. Quadrant des MTB 5209 Siegburg (Quelle: LANUV)



Die nachfolgende Tabelle führt nach Angaben des LANUV alle in diesem Quadranten nachweislich vorkommenden Arten auf, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52093>

Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die folgende Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten. Die Liste ist bereits auf die Lebensraumtypen – vegetationsarme Biotope, Gärten und Parkanlagen – abgestimmt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg, Lebensraumtypen: vegetationsarme Biotope, Gärten und Parkanlagen (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ*	Status im Quadranten
Amphibien / Reptilien			
▪ Gelbbauchunke		S	Art vorhanden
▪ Kammmolch		G	Art vorhanden
▪ Mauereidechse		U	Art vorhanden
▪ Schlingnatter		U	Art vorhanden
▪ Zauneidechse		G	Art vorhanden
Vögel			
▪ Feldsperling		U	sicher brütend
▪ Habicht		G-	sicher brütend
▪ Kleinspecht		U	sicher brütend
▪ Mehlschwalbe		U	sicher brütend
▪ Rauchschwalbe		U-	sicher brütend
▪ Sperber		G	sicher brütend
▪ Turmfalke		G	sicher brütend
▪ Waldkauz		G	sicher brütend
▪ Waldohreule		U	sicher brütend

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht)

Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

Der Gehölzbestand ist für Fledermäuse nicht geeignet, da der überwiegende Jungwuchs keine Höhlen oder Spalten am Stamm aufweist. Fledermauskästen wurden bei der Ortsbegehung nicht vorgefunden. Nahrungssuchende Fledermäuse die das Plangebiet zeitweise in den Nachtstunden aufsuchen, sind artenschutzrechtlich nicht von Belang.

Nachfolgend wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Amphibien, Reptilien und Vögel nach fachlicher Einschätzung durch die Ortsbegehung beurteilt.

5 Potenzialeinschätzung

5.1 Amphibien

Bestandseinschätzung

Nach den Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) kommen im weiteren Umfeld des Plangebietes mehrere, nach der Liste des Messtischblattquadranten folgende streng geschützte Amphibienarten vor:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Kammolch (*Triturus cristatus*)

Das Plangebiet ist als Lebensraum für die Gelbbauchunke, als auch für den Kammolch nicht geeignet. Im Plangebiet und im weiteren Umfeld liegen keine Laichgewässer für Amphibien vor. Die Gelbbauchunke benötigt zum Ablaichen besonnte und fast vegetationsfreie Lachen und Tümpel. Der Kammolch ist in größeren pflanzenreichen Gewässern der Niederungen zu finden. Der nahe Lauterbach ist als Laichgewässer für diese beiden streng geschützten Amphibienarten nicht geeignet.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Amphibienarten in Folge der geplanten Bebauung wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten liegt aufgrund der fehlenden Eignung als Lebensraum nicht vor.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Plangebiet weist augenscheinlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für artenschutzrechtlich geschützte Amphibienarten auf. Versteckmöglichkeiten sind keine vorhanden. Eine weitergehende Analyse mit Erfassung von Individuen ist nach fachlicher Einschätzung nicht erforderlich.

5.2 Reptilien

Bestandseinschätzung

Nach den Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) kommen nach der Liste des Messtischblattquadranten folgende streng geschützte Reptilienarten vor:

- Mauereidechse (*Podacris muralis*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Alle drei streng geschützten Reptilienarten benötigen sonnenexponierte, warme Habitate mit geringer Vegetation und reichem Insektenvorkommen. Die Mauereidechse ist zudem an Mauern und Geröllhalden gebunden.

Das Plangebiet weist keine dieser Habitateigenschaften auf, so dass ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten ausgeschlossen werden

kann. Das Plangebiet besteht aus einer von drei Seiten mit einem Gehölzriegel verschatteten Wiese, die für Reptilien nicht von Belang ist.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Reptilienarten in Folge der geplanten Bebauung wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten liegt aufgrund der fehlenden Eignung als Lebensraum nicht vor.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Plangebiet weist augenscheinlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für artenschutzrechtlich geschützte Reptilienarten auf. Versteckmöglichkeiten sind ebenfalls keine vorhanden. Eine weitergehende Analyse ist nach fachlicher Einschätzung nicht erforderlich.

5.3 Vögel

Bestandseinschätzung

Innerhalb des Gebietes des Messtischblattquadranten 5209-3 (Quelle: Fundortkataster LANUV) kommen mehrere planungsrelevante Vogelarten vor, die nachweislich in diesem Raum brüten. Die Habitateignung des Plangebietes wird für diese planungsrelevanten Vogelarten wie folgt eingeschätzt:

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist ein Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. In den südlichen Landesteilen von NRW kommt er nur in geringen Dichten und hier nur in Randlagen von Siedlungen vor. Bei der Ortsbegehung wurden keine Sperlinge festgestellt. Brutmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Feldsperlings wird demnach ausgeschlossen.

Der Habicht (*Accipiter gentilis*) und der Sperber (*Accipiter nisus*) leben überwiegend in Wäldern und Parks mit hohem Baumbestand. Sperber sind zudem auch in verwilderten Gärten zu finden. Die Brutreviere der beiden Arten befinden sich möglicherweise im Waldgebiet bei Schloss Birlinghoven ca. 1 km westlich des Plangebietes. Ein sporadisches Auftreten dieser beiden Vogelarten im Plangebiet ist möglich. Bruten innerhalb des jungen Gehölzbestandes sind aber ausgeschlossen.

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) ist ein ausgesprochener Laubwaldbewohner und bevorzugt Auwälder, sowie alte Eichen und Eichenmischwälder mit Birke und Erle. Die Bruthöhlen werden in geschädigten oder abgestorbenen Stämmen angelegt. Auf dem Gelände sind keine geeigneten Brutbäume vorhanden. Der Gehölzbestand des Plangebietes ist für Spechtarten zu jung.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist an Dachgiebeln. Das Gelände befindet sich weder in dem dörflich geprägten Teil, noch sind Nester an den Fassaden der umgebenden Bebauung erkennbar. Die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) ist eng an offene Vieh- oder Pferdeställe gebunden. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden kommen im Plangebiet keine Nester beider Schwalbenarten vor.

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) brütet insbesondere in höheren Gebäuden, sowie in Krähen- und Greifvogelnestern. Ein Brutvorkommen im Plangebiet wird wegen fehlender Brutnischen an den Gebäuden und fehlender Krähennester ausgeschlossen.

Waldkauz (*Strix aluco*) und Waldohreule (*Asio otus*) kommen überwiegend in Wäldern und Parks mit hohem Baumbestand vor. Die Brutreviere der beiden Arten befinden sich möglicherweise im angrenzenden Waldgebiet bei Schloss Birlinghoven. Im Plangebiet besteht keine Brutlebensraumeignung dieser Eulenarten. Entscheidend für das Vorkommen der Waldohreule ist das Vorhandensein von Krähen- bzw. Elsternestern. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Nester von Rabenvögeln festgestellt. Waldkäuze brüten zudem in größeren Baumhöhlen und in Gebäuden. Hinweise auf eine Besiedlung des Geländes liegen nicht vor.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet auf dem Gelände keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vögeln auf. In dem umgebenden Gehölzbestand brüten möglicherweise weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten, wie die Mönchsgrasmücke, Zaunkönig oder Heckenbraunelle.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von planungsrelevanten Vogelarten durch die geplante Nutzung der Fläche als Containerstandort wird ausgeschlossen.

Da nicht auszuschließen ist, dass im Gehölzbestand verbreitete und häufige Vogelarten brüten, sollte eine möglicherweise erforderliche Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von planungsrelevanten Vogelarten in Folge der geplanten Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten auf dem Gelände sind nach fachlicher Einschätzung nicht vorhanden. Möglicherweise stellen die umgebenden Gehölzbestände Lebensräume verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten dar.

Der Verlust einzelner Niststätten verbreiteter Vogelarten führt zu keinen Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG).

6 Vermeidung und Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

Die Rodung von Gehölzen sollte möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit, also nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, da mit hoher Wahrscheinlichkeit keine planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten vorkommen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich, da ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG nicht vorliegt.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt den seit dem 24. Februar 1978 gültigen Bebauungsplan Nr. 805 'Gänsepütz' im Stadtteil Birlinghoven zu ändern. Ziel der 4. Änderung ist die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlingen, Asylbegehrende sowie Obdachlose in Form von Wohncontainern aus Fertigbauteilen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Das Gelände weist nach der Ortsbegehung am 12. Oktober 2015 augenscheinlich keine Nutzungen durch Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Vögel auf.

Da ein Brutvorkommen verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten in dem angrenzenden Gehölzbestand möglich ist, sollten Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht vorliegt, da Tötungen oder Störungen relevanter Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können und die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Anhang: Fotodokumentation vom 12.10.2015

Foto 1: Parkplatz zwischen Plan- und Wohngebiet



Foto 2: asphaltierter Zugang zum Plangebiet



Foto 3: Plangebiet mit Gehölzsaum



Foto 4: südwestlicher Gehölzbestand (Erlenaufwuchs)



Foto 5: südlicher Gehölzbestand



Foto 6: Nördlicher Gehölzbestand (zum Parkplatz)



Foto 7: Weg in die freie Landschaft nach Süden



Foto 8: Südliche Begrenzung des Grundstücks, Weg Richtung Lauterbach



Foto 9: angrenzender Bolzplatz



Foto 10: Straße Hangweg in Richtung Lauterbach



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 805 'Gänsepütz', Sankt Augustin-Birlinghoven

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Sankt Augustin Antragstellung (Datum): Mai 2016

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt den seit dem 24. Februar 1978 gültigen Bebauungsplan Nr. 805 'Gänsepütz' im Stadtteil Birlinghoven zu ändern. Ziel der 4. Änderung ist die Schaffung von Kapazitäten für die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Form von Wohncontainern aus Fertigbauteilen.
Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.
Das Gelände weist nach der Ortsbegehung am 12. Oktober 2015 augenscheinlich keine Nutzungen durch Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Vögel auf.
Da ein Brutvorkommen verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten in dem angrenzenden Gehölzbestand möglich ist, sollten Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht vorliegt, da Tötungen oder Störungen relevanter Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können und die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

keine Angaben erforderlich

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine Angaben erforderlich